

2694/AB XXI.GP

Eingelangt am: 06.09.2001

BUNDESMINISTER

FÜR LAND UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 6. Juli 2001, Nr. 2680/J, betreffend Umsetzung der Fauna - Flora - Habitat - und Vogelschutz - richtlinie beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Allgemein ist anzumerken, dass diametrale Gegensätze zwischen dem Forstgesetz und naturschutzrechtlichen Regelungen, wozu auch die Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (FFH - Richtlinie) und die Vogelschutz - Richtlinie zählen, nicht bestehen.

Zu Frage 1:

Die Wiederbewaldungspflicht nach § 13 ForstG kann nur dann greifen, wenn es sich bei der betreffenden Fläche schon vorher um Wald im Sinne des Forstgesetzes gehandelt hat. Aus der Sicht des Naturschutzes wichtige Flächen, die bisher nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes waren, sind von § 13 ForstG daher von vornherein nicht tangiert.

Zu Frage 2:

Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Rodung lassen sehr wohl eine Berücksichtigung naturschutzfachlicher Interessen bzw. Projekte zu. § 17 ForstG sieht kein absolutes Rodungsverbot vor, sondern erlaubt „die Verwendung von Waldboden für andere Zwecke als

für solche der Waldkultur“, wenn ein entsprechendes öffentliches Interesse vorliegt, das das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Ein derartiges überwiegendes öffentliches Interesse an einer Rodung kann natürlich auch auf dem Gebiet des Naturschutzes gegeben sein, sofern es durch entsprechende Gutachten im Rodungsverfahren nachgewiesen wird.

Zu Frage 3:

Es wird keine Inkompatibilität mit der FFH - Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie gesehen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Wie bereits oben ausgeführt bestehen keine diametralen Gegensätze zwischen dem Forstgesetz und der FFH - Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie.

Zu Frage 6:

Die klare Definition der Waldwirkungen bzw. -funktionen wie Nutz -, Schutz -, Wohlfahrts - und Erholungswirkung ermöglichen generell die Einbindung von Naturschutzzielen und somit auch der Ziele der FFH - und der Vogelschutzrichtlinie. Darüber hinaus wird den natur - und umweltschutzfachlichen Belangen auch durch die forstliche Raumplanung (unter anderem Waldentwicklungsplan, Gefahrenzonenplan, Waldfachplan) Rechnung getragen.

Im Übrigen werden keine diametralen Gegensätze zwischen dem Forstgesetz und Belangen des Naturschutzes gesehen, da bei Vorliegen eines das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegenden öffentlichen Interesses Rodungsbewilligungen erteilt werden können.

Zu Frage 7:

Derzeit werden ressortinterne Überlegungen angestellt, ob und inwieweit einzelne Bestimmungen des Forstgesetzes an geänderte Ansprüche bzw. Rahmenbedingungen angepasst werden sollten. In diese Überlegungen werden natürlich auch - soweit dies aus verfassungsrechtlichen Gründen möglich ist die genannten Richtlinien einzubeziehen sein.

Zu Frage 8:

Eine gesetzwidrige Vorrangräumung für die "Nutzfunktion des Waldes" ist weder aus dem ForstG 1975 noch aus der angesprochenen Verordnung erkenn- oder ableitbar. Für jede Funktionsfläche sind die vier Waldfunktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) zu bewerten und eine davon als Leitfunktion festzulegen. Als Leitfunktion hat dabei jene zu gelten, die im vorrangigen öffentlichen Interesse liegt. Die Wertigkeit wird durch Wertziffern (0 = keine bis 3 = hohe Wertigkeit) ausgedrückt. Die Nutzfunktion kommt einer Waldfläche nur dann als Leitfunktion zu, wenn keine der anderen drei Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungswirkung) in hoher Wertigkeit (Wertziffer 3), d.h. im besonderen öffentlichen Interesse, steht. Kommt mehr als einer der drei Funktionen hohe Wertigkeit zu, so gilt für die Festlegung der Leitfunktion folgende Reihung: Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungsfunktion. Sobald daher eine der anderen Funktionen (Wirkungen) eine hohe Wertigkeit besitzt, tritt die Nutzfunktion automatisch hinter diese als Leitfunktion zurück, wodurch de facto den drei anderen Funktionen Vorrang gegenüber der Nutzfunktion zukommt.